



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06598**
Datum: 26.06.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: CDU-Fraktion, CDU

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.07.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der CDU-Stadtratsfraktion - Bestimmung des ersten allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestimmt Herrn Eberhard Doege zum ersten allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale).

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Nach § 9 (2) der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in Verbindung mit § 64 (2) Satz 2 GO LSA bestimmt der Stadtrat aus der Reihe der Beigeordneten den ersten allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion – Bestimmung des ersten allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bestimmung des ersten allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin nicht sinnvoll, da nicht alle Beigeordnetenstellen besetzt sind. In der Hauptsatzung (§ 9 Abs. 1) ist geregelt, dass die Stadt Halle fünf Beigeordnete hat. „Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bestimmt“ (§ 9 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung). Der Stadtrat hat mehrheitlich den Termin für die Wahl eines /einer fünften Beigeordneten für die Septembersitzung festgelegt. Erst nach Wahl und Besetzung der fünften Beigeordnetenstelle ist die Reihe der Beigeordneten wieder vervollständigt. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Bestimmung des Bürgermeisters aus einer Reihe von fünf Beigeordneten und nicht nur aus einer Reihe von vier Beigeordneten erfolgen kann. Eine Bestimmung des Bürgermeisters im Sinne der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt würde zu einer Einschränkung der Auswahlmöglichkeiten führen.

Im übrigen scheidet der Beigeordnete Herr Doege am 30.4.2008 altersbedingt aus, so dass in wenigen Monaten ein neuer erster allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin festgelegt werden müsste.

Zu bedenken ist, dass mit der Bestimmung zum Bürgermeister eine höhere Besoldung und grundsätzlich auch nach § 5 Abs.1 Beamtenversorgungsgesetz eine höhere Altersversorgung verbunden ist. Mehrere Wahlen von Beigeordneten zum Bürgermeister innerhalb eines kurzen Zeitraums können mithin zu einer erheblichen Steigerung der Versorgungslasten führen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin